



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 137325	0351 81920	08.12.2020

Tagesbrief 90/20 vom 08.12.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Kabinett plant strengere Beschränkungen in Sachsen**
- **Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung weiter verlängert**
- **Blutspenden weiterhin möglich**
- **Bundesverfassungsgericht und OVG Bremen bestätigen Verbot eine Großdemonstration von „Querdenken421Bremen“ am 5. Dezember 2020**
- **Besuche in Pflege- und Altenheimen nur noch mit negativem Testergebnis**
- **Corona-Schutzimpfung: Sachsen bekommt 13 Zentren und 13 mobile Impfteams**

1. Kabinett plant strengere Beschränkungen in Sachsen

Die sächsische Staatsregierung reagiert auf die stark steigenden Infektionszahlen in Sachsen und plant - siehe Hinweis auf:

<https://www.staatsregierung.sachsen.de/aus-dem-kabinett-4512.html>

weitere Verschärfungen der Corona-Maßnahmen.

„Schulen, Kitas und Einzelhandelsgeschäfte sollen ab dem 14. Dezember schließen. Ausgenommen werden sollen Ge-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

schäfte für den täglichen Bedarf wie beispielsweise Supermärkte, Tankstellen, Sanitätshäuser, Banken usw.

Die angepasste Verordnung soll am 11. Dezember 2020 vom Kabinett in einer Sondersitzung verabschiedet werden. Sie wird vom 14. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 gelten. Für den Zeitraum vom 23. Dezember ab 12:00 Uhr bis zum 27. Dezember um 12:00 Uhr gelten die bisher verabschiedeten Lockerungen. Demnach können Zusammenkünfte im engsten Familien- und Freundeskreis mit maximal 10 Personen in diesem Zeitraum stattfinden.“

Den Regelungen für die Schulen und Kita-Einrichtungen liegt ein Konzept des SMK zugrunde, das heute im Kabinett bestätigt worden ist und der Geschäftsstelle morgen im Detail vorgestellt werden soll.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster / Herr Schöne

2. Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung weiter verlängert

Angesichts des weiterhin hohen Infektionsgeschehens wird die Möglichkeit, dass sich Patienten bei leichten Erkältungsbeschwerden auch ohne ärztliche Vorstellung telefonisch krankschreiben lassen können, bis **31. März 2021** verlängert. Dies hat der Gemeinsame Bundesausschuss von Ärzten, Krankenkassen und Kliniken beschlossen, um Kontakte und das Infektionsrisiko zu minimieren.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

3. Blutspenden weiterhin möglich

Das Sozialministerium weist darauf hin (**Anlage 1**), dass Blutspendenaktionen weiterhin durchgeführt werden können. Die Versorgung mit Blut und Blutprodukten stellt einen äußerst wichtigen Bereich der medizinischen Versorgung dar.

Die Städte und Gemeinden werden gebeten, kommunale Einrichtungen auch weiterhin dafür zur Verfügung zu stellen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Bundesverfassungsgericht und OVG Bremen bestätigen Verbot eine Großdemonstration von „Querdenken421Bremen“ am 5. Dezember 2020

Die Initiative „Querdenken421Bremen“ hatte für den 5. Dezember 2020 auf der Bremer Bürgerweide, einer Veranstaltungs- und Frei-

marktplatz, eine Demonstration mit (nach einem bundesweiten Aufruf) zuletzt erwarteten 20.000 Teilnehmern angemeldet.

Unter dem 30. November 2020 untersagte das Ordnungsamt der Freien Hansestadt Bremen mit für sofort vollziehbar erklärtem Bescheid (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) die vom Antragsteller angemeldete Versammlung. Zur Begründung führt es u. a. aus, dass bei einer Durchführung der Versammlung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wäre. „Querdenken421 Bremen“ sei ein lokaler Ableger der Initiative Querdenken und damit ein Teil der bundesweiten Querdenkenproteste. Bei bundesweiten Aufrufen der Querdenkenproteste seien die Teilnehmerzahlen in der Vergangenheit sehr hoch gewesen. Bei vergleichbaren Versammlungen wie in Leipzig und in Berlin seien über 20.000 Menschen den Aufrufen gefolgt. Vor allem bei diesen Großdemonstrationen sei es zu einer offenen Vermischung der Aktivisten mit Neonazis, Reichsbürgern und Hooligans aus dem rechten Spektrum gekommen. Eine klare Abgrenzung finde bei den Organisatoren der Bewegung nicht statt. Bei einer sachgerechten Abwägung der kollidierenden Interessen müsse im Ergebnis das Interesse des Antragstellers an der Durchführung der Versammlung hinter dem Interesse der Bevölkerung am Erhalt ihrer Gesundheit und der damit einhergehenden staatlichen Schutzpflicht zurücktreten. Die Freie Hansestadt Bremen stütze dabei ihr Verbot nicht auf die §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 10 Infektionsschutzgesetz, sondern auf § 15 Versammlungsgesetz.

Die Stellungnahme und Gefährdungsbewertung der Polizei Bremen verwies darauf, dass die Gruppierung die Maskenpflicht grundsätzlich in Frage stelle und die Gefahren durch das Virus verleugne. Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit sei von einer kollektiven Missachtung von eigenen Schutz- und Hygienekonzepten und von Auflagen auszugehen. Das Bremer Gesundheitsamt schätzte die Versammlung aus fachlich-hygienischer Sicht als höchst problematisch ein. Selbst bei einem minimalen Sicherheitsabstand von 1,5 m und Einhaltung der Maskenpflicht könnten auf der Bremer Bürgerweide maximal 5.850 Personen zugelassen werden. Bei zu erwartenden Gesängen und lautem Sprechen seien bei erhöhtem Sicherheitsabstand von 2 m nur 3.440 Personen zulässig.

Ein Antrag auf Wiederherstellung (hilfsweise Anordnung) der aufschiebenden Wirkung der Klage durch den Veranstalter beim **VG Bremen** hatte keinen Erfolg (Beschluss vom 2. Dezember 2020 – 5 V 2748/20 –). Dabei betonte das VG Bremen, dass der Bescheid auch auf die §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 10 Infektionsschutzgesetz gestützt werden könne und insoweit auch die Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die infektionsschutzrechtlichen Gefahren ausgetauscht werden könnten, dies führe nicht zu einer Wesensveränderung des Bescheides.

Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss wurde vom **OVG Bremen** zurückgewiesen (Beschluss vom 4. Dezember 2020 – 1 B 385/20 –). Dabei ließ sich das OVG von folgenden Erwägungen leiten:

- Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist für die Gefahrenprognose nicht der konkrete Nachweis erforderlich, dass es in der Vergangenheit zu Infektionen mit dem Coronavirus infolge der Teilnahme an einer Versammlung gekommen ist. Das Erfordernis einer unmittelbaren Gefahr setzt die hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, nicht jedoch dessen sicheren Nachweis voraus. Insoweit genügt es, dass das derzeit bundesweit anhaltende Ausbruchsgeschehen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch im Zusammenhang mit Gruppenveranstaltungen steht und bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko besteht.
- Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist es für eine Qualifikation der Schadenswahrscheinlichkeit als „hoch“ auch unerheblich, dass eine Infektion mit dem Coronavirus nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist. Es ist zutreffend, dass die Krankheitsverläufe von SARS-CoV-2-Infektionen in Symptomatik und Schwere variieren. Den von dem Antragsteller angeführten symptomlosen Infektionen stehen jedoch auch schwere Pneumonien mit Lungenversagen und Tod gegenüber. Gerade von symptomlos infizierten Personen geht ein erhebliches Risiko der zunächst unbemerkten Weiterverbreitung aus, welches sich gerade bei Veranstaltungen mit einer hohen Teilnehmerzahl vervielfacht. Auch aus diesem Grund können nach der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnislage gerade Großveranstaltungen dazu beitragen, SARS-CoV-2 schneller zu verbreiten.
- Auch der Einwand des Antragstellers, das Verwaltungsgericht sei unzutreffend davon ausgegangen, dass angemessene Schutz- und Hygienekonzepte nur insofern Vorrang vor einer Untersagung hätten, als deren Einhaltung erwartet werden könne, verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts scheidet ein Versammlungsverbot nicht stets, sondern nur solange aus, wie mildere Mittel und Methoden der Rechtsgüterkonfliktbewältigung wie versammlungsrechtliche Auflagen bzw. Beschränkungen und der verstärkte Einsatz polizeilicher Kontrollen nicht ausgeschöpft oder mit tragfähiger Begründung ausgeschieden sind. In Betracht kommen hier zwar Auflagen. Die Auferlegung eines Schutz- oder Hygienekonzepts, dessen Einhaltung letztlich nicht zu erwarten ist, eignet sich jedoch nicht dazu, die von der angemeldeten Großdemonstration ausgehenden Infektionsrisiken zu verringern, weshalb es auch als milderer Mittel ausscheiden muss. Auch bei der hierfür notwendigen Bewertung der Eignung bzw. Erfolgs-

wahrscheinlichkeit denkbarer milderer Mittel dürfen im Zusammenhang mit früheren Versammlungen gewonnene Erfahrungen als Indizien herangezogen werden, soweit eine hinreichende Ähnlichkeit zu der geplanten Versammlung besteht. Dieser vom Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Gefahrenprognose anerkannte Maßstab ist auch auf die Beurteilung der Geeignetheit milderer Mittel zu übertragen.

- Soweit der Antragsteller in seinem weiteren Beschwerdevorbringen die Eignung der genannten Maßnahmen als Selbstzweck in Zweifel zieht, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Es entspricht dem derzeitigen Wissensstand, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen geeignet sind, das Risiko von Infektionen mit dem Coronavirus zu senken.

Der Antrag der Veranstalter beim **Bundesverfassungsgericht**, im Wege der einstweiligen Anordnung die verwaltungsgerichtlichen Beschlüsse aufzuheben, wurde vom 1. Senat des BVerfG zurückgewiesen (Beschluss vom 5. Dezember 2020 – 1 BvQ 145/20 –).

Der Senat stellt fest, dass die Risikoeinschätzungen und tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts nicht offensichtlich fehlsam seien. Die noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde erscheint zwar weder unzulässig, noch offensichtlich unbegründet. Sie wäre aber auch nicht erkennbar erfolgreich. Die aufgrund des offenen Ausgangs des Verfassungsverfahren gebotene Folgenabwägung ginge zu Lasten des Antragstellers aus. Hier stünden sich die durch Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Interessen gegenüber.

Bei Gegenüberstellung der jeweiligen Folgen eines stattgebenden oder eines zurückweisenden Beschlusses des BVerfG müsse das Interesse des Antragstellers an einer Durchführung der geplanten Versammlung mit ca. 20.000 Teilnehmern zurücktreten.

Die zitierten Entscheidungen sind als **Anlagen 2 bis 4** beigefügt.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

5. Besuche in Pflege- und Altenheimen nur noch mit negativem Testergebnis

Besuche von Angehörigen in Alten-, Pflege- und stationären Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sollen trotz der angespannten Corona-Infektionslage in Sachsen weiter möglich sein. Um die Bewohner zu schützen, darf Besuchern der Zutritt in diesen Einrichtungen künftig nur nach erfolgtem Coronatest mit negativem Testergebnis gewährt werden.

Details dazu können aus der beigefügten Medieninformation des SMS unter **Anlage 5** entnommen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

6. Corona-Schutzimpfung: Sachsen bekommt 13 Zentren und 13 mobile Impfteams

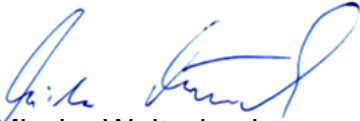
Bis Mitte Dezember wird in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt zunächst jeweils ein Impfzentrum sowie jeweils ein mobiles Impfteam eingerichtet. Das DRK in Sachsen hat die Standortsuche für die Impfzentren abgeschlossen. Neben der Neuen Messe in Leipzig werden andere Immobilien für die Aufgabe hergerichtet. Die Impfzentren selbst sollen mit dem Start der Impfkampagne täglich geöffnet sein. Unter der Woche sind die Impfzentren zehn Stunden und am Wochenende acht Stunden geöffnet. Ein Impfzentrum wird mit mindestens zwei Impfstrecken ausgestattet werden.

Weitere Informationen finden sich in der beiliegenden Medieninformation in **Anlage 6**.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen